

§218 Abtreibung: eine Frage der reproduktiven Selbstbestimmung. Ein Rückblick (Feministische Werkstatt vom 25.05.2023)

Aus den Gesprächsgruppen

In den Kleingruppen zu religiöser Motivation und ethischen Fragen kamen folgende Aspekte, Gedanken und Argumente zur Sprache:

Gesellschaftspolitisch:

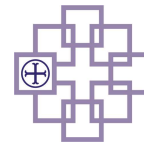
- Betroffene, mit den ethischen und religiösen Fragen und Dilemmata, die sie bewegen, werden in der öffentlichen Diskussion kaum gehört und haben keinen Raum
- In einer multireligiösen Gesellschaft mit Trennung von Staat und Kirche und Religionsfreiheit, sollte nicht die ethisch-religiöse Position einer Gruppe rechtlich für alle maßgeblich werden
- Bedürfnissen bzw. Rechte unterschiedlicher Gruppen sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden, z.B. Rechte von Behinderten, Ableismus, Rassismus, Altersdiskriminierung
- „Bevölkerungspolitik“ ist fragwürdig z. B., dass Frauen mit bestimmten Diskriminierungserfahrungen eher zu einem Schwangerschaftsabbruch ermutigt werden als andere

Christlich/Kirchlich:

- Es gibt den Wunsch nach Positionspapieren von kirchlicher Seite, die sich zeitgemäß und im Interesse von Frauen zum Schwangerschaftsabbruch äußern und Stellung beziehen; z.B. wurde das Positionspapier der EFHN zu §219a von 2018 in der inner- und außerkirchlichen Arbeit als sehr hilfreich empfunden
- Es ist zu beobachten, dass das lautstarke Auftreten christlicher „Lebensschützer*innen“ den Eindruck erweckt, dass dies die generelle christliche Haltung sei
- Es wird nicht wahrgenommen, dass es eine Vielfalt christlicher Positionen bei diesem Thema und Gegenstimmen zu den Argumentationen der Abtreibungsgegner*innen gibt
- Hilfreiche biblische Texte:
 - Zustimmungsprinzip: Maria gibt ihr Einverständnis zur Schwangerschaft („Es soll geschehen, wie du mir gesagt hast.“, Lk 1,38)
 - Schadensersatz und Ausgleichsprinzip: In Exodus 21,22-25 wird ein deutlicher Unterschied in der Rechtsgewichtung des ungeborenen Lebens gegenüber dem der Mutter vorgenommen, für das Auslösen einer Fehlgeburt wird ein (materieller) Schadensersatz gefordert, wohingegen das Ausgleichsprinzip gilt, wenn die Frau weiteren Schaden davonträgt, bis zur Todesstrafe, falls sie an den Folgen der Fehlgeburt stirbt
- Viele Frauen empfinden Schuldgefühle, wenn sie trotz Verhütung ungeplant schwanger werden, sie sehen/suchen den Fehler bei sich, hier könnte durch Verweis auf Gottes Erbarmen und Vergebung von christlicher Seite ein Unterstützungsangebot gemacht werden

Allgemein-Ethisch:

- Menschen können nicht zu einer lebensrettenden Organ- oder Blutspende verpflichtet oder gezwungen werden, hingegen sollen Frauen mehr oder weniger pauschal dazu verpflichtet sein, ihre Organe und ihren Körper einem Embryo bzw. Fötus zur Verfügung zu stellen; dieses Argument wird aus unterschiedlichen Richtungen vertreten u.a. von der katalanischen Benedikterin Teresa Forcades (ausführlicher auf Spanisch [hier](#)), der muslimischen Feministin Farida D. (Post vom [5.5.2022](#)) oder der Verfassungsrechtlerin und Protestantin Anna Katharina Mangold (epd-Dokumentation 36/2022, S.29)

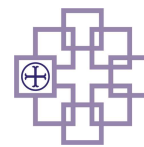


Ergänzungen aus der Vorbereitung zu einer theologischen und ethischen Argumentation

Im Folgenden sind einige Argumente zusammengetragen, die im Rahmen der Online-Tagung „Reproduktive Selbstbestimmung, Lebensschutz und Strafrecht. Die neue Diskussion um § 218 StGB als Herausforderung für die evangelische Kirche“ besonders von der Theologin und Ethikerin Dr. Lea Chilian (Universität Zürich) vorgestellt wurden. Die Tagung wurde vom Zentrum für Gesundheitsethik an der Evangelischen Akademie Loccum und der EKD am 15.06.2022 durchgeführt und lässt sich anhand einer Dokumentation der epd nachvollziehen ([epd Dokumentation 36/2022](#)).

- Abtreibungsgegner*innen beziehen sich biblisch gerne auf das 5. Gebot („Du sollst nicht töten“¹ Ex. 20,13), allerdings gilt das Tötungsverbot nur für etwas, das lebt. Das Vorgeburtliche Leben im Rechtskontext der Bibel allerdings nicht als gleichwertiges Leben angesehen wird, wird wenige Verse später in Ex. 21,22-25 (s.o.) deutlich, wonach bei einer durch Gewalteinwirkung verursachten Fehlgeburt eine materielle Entschädigung festgesetzt wird. In Gen. 2 wird der Mensch erst durch den Atem lebendig, so dass dies als Kriterium herangezogen werden kann.
- Da sich in beiden Testamenten aber auch Verweise auf ein vorgeburtliches Erwähltsein durch Gott finden, hält Chilian die Frage nach der Geschöpflichkeit für den besseren Fokus, statt anhand unterschiedlicher Verse den Beginn Vorgeburtlichen Lebens bestimmen zu wollen.
- Psalm 139,13: „Du hast mich gewoben im Mutter Schoß“. Hier wird deutlich, dass der Menschen nicht fertig in die Welt gestellt wird, sondern im Mutterleib, unter Mitwirken der Frau entsteht. Und auch hier der Verweis auf Marias Zustimmung in Lukas 1,38 (s.o.) – das schöpferische Handeln der Schwangerschaft wird an die Mitwirkung der Frau geknüpft.
- Gen. 3,22 („Und Gott sprach: siehe, der Mensch ist geworden wie unsereiner, dass er weiß was gut und böse ist“) unterstreicht die Eigenverantwortlichkeit des Menschen, sie sind als freie und selbstverantwortliches Wesen geschaffen und damit fähig und verpflichtet, moralische Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen. Das schließt die Entscheidungsfähigkeit schwangerer Frauen ein.
- „Woher nehmen Mitmenschen überhaupt die Berechtigung, über das Tun und Entscheiden von Frauen, die einen Abbruch vornehmen, ein moralisches Urteil zu treffen?“ (Christoph Rehmann-Sutter, Ethiker, epd-Dokumentation 36/2022, S. 13) Gerade aus einem christlichen Menschen- und Weltbild heraus wäre es zielführender, sich mit besseren Rahmenbedingungen für Frauen und Familien zu beschäftigen, statt sich an einer moralischen Bewertung eines Schwangerschaftsabbruchs abzuarbeiten und die Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen pauschal in Zweifel zu ziehen. (Wobei festzuhalten ist, dass es selbst bei scheinbar optimalen gesellschaftlichen Bedingungen individuelle Gründe geben wird, die eine Person davon abhalten eine Schwangerschaft zu Ende zu führen – auch hier sollten sich Außenstehende nicht ein moralisierendes Urteil anmaßen, sondern diese Entscheidung akzeptieren.)
- Bereits in den 1980er Jahren sah der Theologe Trutz Rendtorff in einer Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs vor allem eine Herausforderung in sozialen Bereichen Verbesserungen zu erwirken und nicht eine Abschaffung des verfassungsgemäßen Lebensschutzes. Auch der ehemalige Ratsvorsitzende der EKD, Wolfgang Huber, forderte 2016 den Fokus stärker auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen, Müttern und Familien zu legen.

¹ Die Bibelzitate in diesem Abschnitt werden in der Übersetzung wiedergegeben, wie von den Autor*innen in der epd-Dokumentation verwendet werden, nicht in der Übersetzung der Bibel in gerechter Sprache.



Weitere Ergänzungen aus der Vorbereitung zur Regelung im Strafrecht

Schließlich noch einige Argumente dazu, warum eine Regelung des Schwangerschaftsabbruchs innerhalb des Strafrechts als problematisch anzusehen ist und zum Teil sogar internationalen Abkommen bzw. Standards widerspricht.

- Zu Beginn sei festgehalten, dass die Ablehnung von §218 StGB und die damit verbundene Kriminalisierung einer Abtreibung nicht zwangsläufig bedeutet, dass Schwangerschaftsabbrüche befürwortet werden. Es geht hierbei nicht um die Bewertung von Abtreibungen, sondern darum, ob es Aufgabe des Strafrechts, sie zu untersagen.² Außerdem ist zu betonen, dass Abtreibungen, die gegen den Willen der Schwangeren durchgeführt werden, natürlich anders zu bewerten sind als solche, die selbstbestimmt erfolgen. Hier wäre ein Verbleib im Strafrecht angemessen.
- Deutschland hat 1985 die Frauenrechtskonvention CEDAW ratifiziert. Die Regierung wurde vom zuständigen UN-Ausschuss mehrfach darauf hingewiesen, dass die Zwangsberatung und dreitägige Wartezeit zwischen Beratung und Abtreibung damit nicht in Einklang stehen und gestrichen werden müssten. Außerdem wird gefordert, dass der Eingriff Kassenleistung wird ([CEDAW Staatenbericht 2021](#), S. 41f). Deutlicher formuliert es die CEDAW-Allianz Deutschland in ihrem [Alternativbericht](#) (S. 22). Da Deutschland die Konvention ratifiziert hat, liegt hier formal eine Menschenrechtsverletzung vor.
- Die Versorgung im Bereich Schwangerschaftsabbrüche entspricht damit auch nicht den [Leitlinien](#) der WHO. Eine [Pressemitteilung](#) von Doctors for Choice Germany fasst die für Deutschland besonders relevanten Punkte zusammen.
- Bei einer Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs geht es in allen ernstzunehmenden Überlegungen um ein abgestuftes Modell, das die graduell zunehmende eigenständige Lebensfähigkeit des Fötus berücksichtigt. Dies ist mit derzeitiger Medizin ungefähr ab der 22. Schwangerschaftswoche gegeben. Ein wichtiger Faktor dabei ist die späte vollständige Entwicklung der Lunge als überlebenswichtiges Organ.
- Die strafrechtliche Verortung des Schwangerschaftsabbruchs bedeutet, dass im Grunde eine Austragungspflicht oder Gebärzwang besteht, da die Rechtswidrigkeit des Abbruchs bestehen bleibt und er nur unter den entsprechenden Bedingungen straffrei ist. Wie es Dr. Lea Chilian formuliert widerspricht jedoch eine Austragungspflicht „jeglichen Errungenschaften unserer Gesellschaft und unseres kulturellen Kontextes, unseres Verständnisses von Menschenwürde und Freiheit. Eine Austragungspflicht reduziert die Frau auf ein Mittel zum Zweck – was klassisch kantianisch abzulehnen ist“ (epd-Dokumentation 36/2022, S. 25).
- Die Frauenversammlung der EKBO hat sich bereits 2021 für eine Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und eine garantierte Kostenübernahme ausgesprochen. Gleichzeitig soll die Schwangerschaftskonfliktberatung als Pflichtversorgung erhalten und finanziell abgesichert bleiben. Die Erklärung kann [online](#) im Wortlaut nachgelesen werden.
- Der Philosoph John Rawls spricht als wichtige Voraussetzung für eine gerechte Gesellschaft vom „Schleier des Nichtwissens“. Das bedeutet, dass diejenigen, die das Recht machen nicht wissen können, ob sie nicht einmal selbst davon betroffen sind. Es ist daher auch in ihrem Interesse, dass sich die Gesellschaft gerecht entwickelt. Bei der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ist dies nicht gegeben, da Teile der Menschheit mit absoluter Sicherheit wissen, dass sie nicht schwanger werden können.

² In der deutschen Rechtsordnung bezeichnet das Strafrecht das Gebiet, das bestimmte menschliche Rechtshandlungen als von der Norm „abweichendes Verhalten“ unter staatliche Strafe stellt.